



**Ergänzende Bestimmungen der
NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH
zur AVBFernwärmeV
Gültig ab 01.01.2021**

Die NEW verkauft nur Wärme, die vor Ort beim Kunden aus Erdgas erzeugt wird. Für die Kosten des Gashausanschlusses gelten die Veröffentlichungen der örtlichen Gas-Netzbetreiber sowie deren Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

1. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt in möglichst gleichen, von der NEW zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die NEW durch den Kunden selbst. Die NEW wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen der NEW mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen der NEW mit, so ist die NEW berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Wärmeverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen. Einem Beauftragten der NEW ist zu Kontrollablesungen jederzeit der Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten.

2. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wärmeverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Die NEW erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

3.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die NEW kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

3.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die im Beiblatt aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Für jede Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung hat der Kunde die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Entgelte zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von jeweils 5 € netto zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der NEW nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

3.3 Der Kunde hat der NEW anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Soweit im Vorangegangenen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%) zusätzlich berechnet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen der NEW zu der AVBFernwärmeV.

Beiblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH zur AVBFernwärmeV ab 01.01.2021

	ohne USt	mit 19 % USt
Zahlungsaufforderung *		
Telefoninkasso *		
Schriftliche Ankündigung der Versorgungseinstellung *		
Ratenplanerstellung *	20,00 €	
Rechnungskopie	5,00 €	5,95 €

* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei